

STADT REUTLINGEN

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die öffentlich-rechtlichen Leistungen der
Feuerwehr Reutlingen (Kostenersatzsatzung)

vom 24.11.2016

Aufgrund § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 26 und 34 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG) sowie der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) hat der Gemeinderat der Stadt Reutlingen am 24.11.2016 folgende Neufassung der Kostenersatzsatzung beschlossen:

Hinweis: Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Satzung nichts anderes ergibt.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Leistungen der Feuerwehr Reutlingen (Feuerwehr) im Sinne von § 2 FwG (Aufgaben der Feuerwehr).
- (2) Nach § 2 Abs. 1 FwG hat die Feuerwehr
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.
- (3) Nach § 2 Abs. 2 FwG kann die Feuerwehr durch die Gemeinde beauftragt werden
 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 2
Kostenersatz

- (1) Gemäß § 34 FwG sind Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Abs. 1 FwG unentgeltlich, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Der Träger der Feuerwehr verlangt Kostenersatz
1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,
 3. vom Betriebsinhaber für Kosten von Sonderlösch und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
 4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
 5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
 6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
 7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadenereignis im Sinne von § 2 Abs. 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes entsprechend.

- (2) Für Einsätze nach § 2 Abs. 2 FwG soll die Feuerwehr der Stadt Reutlingen Kostenersatz verlangen. Kostenersatzpflichtig ist
1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gelten entsprechend.
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt.
 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.

4. abweichend von den Nummern 1 - 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.
- (3) Werden kostenersatzpflichtige Leistungen im Anschluss an bzw. im Zusammenhang mit kostenersatzfreien Leistungen erbracht, wird der tatsächliche Aufwand der kostenersatzpflichtigen Leistung berechnet.
- (4) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.
- (6) Die Kosten der Überlandhilfe der Feuerwehr hat die Gemeinde zu tragen, der Hilfe geleistet worden ist.
- (7) Im Übrigen gelten die Vorschriften des FwG entsprechend.

§ 3

Berechnung des Kostenersatzes, Kostenverzeichnis

- (1) Soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, sowie auf der Grundlage von § 34 FwG nach Zeitaufwand, Art und Anzahl der in Anspruch genommenen Einsatzkräfte und Fahrzeuge berechnet.
- (2) Daneben kann Ersatz verlangt werden für
 1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
 2. die Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel nach § 34 Abs. 1 Satz 2 Nummer 3 FwG und
 3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Abs. 2 Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und -einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.
- (3) Die Stundensätze für Einsatzkräfte und Fahrzeuge werden halbstundenweise abgerechnet.

Die Leistungsdauer des Personals beginnt mit der Alarmierung und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft in der Feuerwache/Feuerwehrhaus. Bei schwierigen oder bei länger als vier Stunden dauernden Einsätzen oder in anderen begründeten Fällen kann der Feuerwehrkommandant oder der diensthabende Einsatzführungsdienst ebenfalls zu ersetzende Reinigungs- und/oder Erholungszeit festsetzen.

Die Leistungsdauer bei Fahrzeugen beginnt mit der Abfahrt aus der Feuerwache oder dem Feuerwehrhaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft des Fahrzeuges.

- (4) Kosten und Auslagen nach § 3 Abs. 2, insbesondere für verbrauchte und beschädigte Materialien, werden auf Grundlage der jeweiligen Selbstkosten und eines zusätzlichen Verwaltungsaufwandes nach Zeitaufwand berechnet.

§ 4

Erhebung des Kostenersatzes

Die Kosten werden durch Verwaltungsakt festgesetzt. Für das Erhebungsverfahren findet § 3 Absatz 1 Nummer 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) entsprechende Anwendung. Für die Festsetzungsverjährung sind die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung mit den für Kommunalabgaben nach § 3 Abs. 1 Nummer 4 Buchstabe c KAG geltenden Maßgaben entsprechend anwendbar.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs

- (1) Der Anspruch entsteht mit der Beendigung der Leistungen der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird mit der Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenersatzpflichtigen fällig.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Die bisher gültige Kostenersatzordnung tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Hinweis:

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO zu Stande gekommen, kann dies nur innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Reutlingen geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 GemO).

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt!

Reutlingen, 07.12.2016

gez.

Barbara Bosch
Oberbürgermeisterin



Kostenverzeichnis

Anlage zu § 3 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die öffentlich-rechtlichen Leistungen der Feuerwehr Reutlingen (Kostenersatzsatzung)

1. Personal (Stundensätze)

1.1. Feuerwehrangehöriger im höheren Dienst	92 Euro
1.2. Feuerwehrangehöriger im gehobenen Dienst	68 Euro
1.3. Feuerwehrangehöriger im mittleren Dienst	52 Euro
1.4. Ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger	30 Euro
1.5. Brandsicherheitswachdienst bei Ausstellungen, auf Märkten, für Schweißarbeiten und sonstiges	siehe 1.1 – 1.4
1.6. Brandsicherheitswachdienst bei Veranstaltungen in der Stadthalle Reutlingen oder einer anderen Mehrzweckhalle	siehe 1.1 – 1.4

2. Fahrzeuge (Stundensätze)

* Stundensätze gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw)
 ** Stundensätze gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw)
 *** Stundensätze gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw)

1. Führungsfahrzeuge

Kommandowagen KdoW*	16 Euro
Einsatzleitwagen ELW 1*	34 Euro
Einsatzleitwagen ELW 2*	162 Euro

2. Löschfahrzeuge

Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20*	184 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 8**	120 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 10*	120 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 16**	170 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 20*	170 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS*	133 Euro
Mittleres Löschfahrzeug MLF*	83 Euro
Tanklöschfahrzeug TLF 16**	95 Euro
Tanklöschfahrzeug TLF 20/40-SL*	154 Euro



Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W*	63 Euro
Vorauslöschfahrzeug VLF**	83 Euro
3. <u>Hubrettungsfahrzeuge</u>	
Drehleiter mit Korb DLK 23/12*	264 Euro
Teleskopmast TM 42**	264 Euro
4. <u>Rüst- und Gerätewagen</u>	
Feuerwehrran FwK 70***	312 Euro
Gerätewagen Dekontamination GW-Dekon***	129 Euro
Gerätewagen Logistik GW-L2*	54 Euro
Gerätewagen Transport GW-T*	54 Euro
Vorausrüstwagen VRW*	51 Euro
Kleineinsatzfahrzeug KEF**	51 Euro
Gerätewagen Höhenrettung GW-HörG**	51 Euro
Gerätewagen Kommunikationstechnik GW-KomTech**	51 Euro
Gerätewagen Messtechnik GW-Mess**	51 Euro
Gerätewagen Wasserrettung GW-Wasser**	51 Euro
Gerätewagen Logistik GW-L1*	25 Euro
5. <u>Abrollbehälter</u>	
Löschwasserrückhaltung, mobile Brandübungsanlage, mobile Gefahrgutübungsanlage, Mulden (alle Größen), Öl-Land, Öl-Wasser, Pritsche, Tankcontainer (GW-T <3,5 to.)**	20 Euro
Führung, Pulver/Sonderlöschmittel, Sand/Energie, Schaum, Sozial, Teelader (inkl. Manitou) (GW-L1)**	25 Euro
Atemschutz, Bauunfall, Gefahrgut, Hochwasser, Rüst/Kran (GW-L2)**	54 Euro

6. Sonstige Fahrzeuge

Wechseladerfahrzeug WLF*	70 Euro
Schlauchwagen SW 2000**	54 Euro
Mannschaftstransportwagen MTW*	20 Euro
Erkundungs- und Messfahrzeug**	20 Euro
PKW**	16 Euro
Boot***	9 Euro
Gabelstapler***	9 Euro
Feuerwehranhänger Heuwehr/Ölsperre/Sperre***	9 Euro
Feuerwehranhänger Mobiltoiletten***	3 Euro
Feuerwehranhänger 0,8 to***	3 Euro

3. **Sonstige Verrechnungen**

3.1. Kosten und Auslagen nach § 3 Abs. 2 der Kostenersatzsatzung, insbesondere für verbrauchte und beschädigte Materialien, werden auf Grundlage der jeweiligen Selbstkosten, ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand nach Zeitaufwand berechnet.

3.2. Im Übrigen findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren der Stadt Reutlingen Anwendung.